

---

**Festlegung der Anzahl an Bewerbern, die je Liste in die Vorauswahl kommen, sowie detaillierte Bestimmungen zur Anwendung der Kriterien für die Aufstellung einer Rangfolge im Rahmen des Leistungsnachweisverfahrens 2007**

---

**1. FESTLEGUNG DER KRITERIEN ZUR AUFSTELLUNG EINER RANGFOLGE**

**1.1. Gesamtnoten**

- Es wird der Mittelwert aus den fünf letzten jährlichen Beurteilungen der beruflichen Entwicklung erhaltenen Gesamtnoten errechnet<sup>4</sup>.
- Die Gesamtnoten werden ohne anteilige Berechnungen berücksichtigt.

**1.2. Niveau der Ausbildung**

Den Bewerbern werden wie folgt Punkte zugeteilt gemäß dem Niveau ihrer durch einen staatlich anerkannten Titel/ein staatlich anerkanntes Diplom bestätigten Ausbildung:

<i>Höchstes vom Bewerber erworbenes Ausbildungsniveau</i>		<i>Punkte</i>
a)	Grundschule	0
b)	Realschulabschluss	
c)	Abitur, Hochschulreife	2
d)	Fachschule/Grundstudium von mindestens 2-jähriger Dauer	4
e)	Fachhochschulabschluss von mindestens 3-jähriger Dauer	6
f)	Hochschulabschluss von mindestens 4-jähriger Dauer	8
g)	Promotion	10

Der Beamte muss angeben, welchen höchsten Abschluss er/sie erworben hat, bei welcher Ausbildungsstätte und das Datum der Erteilung. Gegebenenfalls ist die Personalakte mit dem Original oder einer beglaubigten Kopie des Diploms zu vervollständigen. Kandidaten, die verschiedene Abschlüsse erworben haben, erhalten nur die Punkte, die dem jeweils höchsten Bildungsabschluss entsprechen.

---

<sup>4</sup> Die fünf letzten von der Kommission erstellten BBE sind jene für die Zeiträume 2001-02, 2003, 2004, 2005 und 2006. Ein Jahresbericht der beruflichen Entwicklung umfasst einen Zeitraum, der am 31. Dezember des betreffenden Jahres endet. Zwischenberichte ("REC intermédiaires") werden nicht berücksichtigt.

### 1.3. Berufserfahrung jüngerer Zeit bei den Institutionen in den Bereichen, in denen die Kommission vorrangigen Bedarf hat

Die **17 Bereiche**, für die die Kommission besonderen Bedarf ermittelt hat – nachfolgend "Schwerpunktbereiche" – sind die folgenden:

- (1) Planung, Qualitätsmanagement und Evaluierung;
- (2) Politiken;
- (3) Juristischer Bereich;
- (4) Interinstitutionelle Beziehungen;
- (5) Auswärtige Beziehungen;
- (6) Information, Kommunikation und Veröffentlichungen;
- (7) Haushalt, Finanzen und Verträge
- (8) Programme, Projekte, Maßnahmen und Fonds;
- (9) Kontrolle der Übereinstimmung und Bearbeitung von Verstößen;
- (10) Statistik;
- (11) Kontrolle und Inspektion;
- (12) Audit;
- (13) Analyse und Beratung;
- (14) Wissenschaftliche Forschung;
- (15) Personalverwaltung;
- (16) Linguistischer Bereich;
- (17) Informationstechnologie.

Punkte werden denjenigen Beamten zugeteilt, die während der letzten 10 Jahre bei den Gemeinschaftsorganen über Berufserfahrung in mindestens zwei der oben genannten Bereiche verfügen. Die Zuteilung erfolgt gemäß der folgenden Modalitäten:

- 2 Punkte für jedes vollständige Jahr bei Berufserfahrung, die zwischen dem **1. Januar 2002 und dem 31. Dezember 2007** erworben wurde. Entspricht die erworbene Berufserfahrung keinem vollständigen Jahr, so werden für jeden vollständigen Monat 2/12 Punkte vergeben.
- 1,25 Punkte für jedes vollständige Jahr bei Berufserfahrung, die zwischen dem **1. Januar 1998 und dem 31. Dezember 2001** erworben wurde. Entspricht die erworbene Berufserfahrung keinem vollständigen Jahr, so werden für jeden vollständigen Monat 1,25/12 Punkte vergeben.
- Diese Punkte werden nur dann vergeben, wenn der Kandidat zwischen dem 1. Januar 1998 und 31. Dezember 2007 Berufserfahrung in **mindestens 2 der 17 Schwerpunktreiche** erworben hat.
- Es wird nur die Berufserfahrung berücksichtigt, die als Beamter oder Bediensteter auf Zeit in der Laufbahngruppe ex-B\* oder höher erworben wurde – und das unabhängig davon, ob es zwischen den Dienstzeiten als Bediensteter auf Zeit und als Beamter Unterbrechungen gegeben hat.
- Jeder Zeitraum zwischen dem 1. Januar 1998 und 31. Dezember 2007 muss durch eine Erklärung im Bewerbungsbogen abgedeckt sein, die Angaben enthält zum Anfang- und Enddatum, der Generaldirektion und dem Referat, dem Zusammenhang mit einem der Schwerpunktbereiche sowie den ausgeübten Funktionen, Aufgaben und Verantwortungsbereichen. Sollte die

Berufserfahrung des Bewerbers in einem der Zeiträume in mehreren Schwerpunktbereichen erworben worden sein, entscheidet sich der Kandidat für den angemessensten Bereich.

## **2. RANGFOLGE DER ZUGELASSENEN BEWERBER**

### **2.1. Zwei Endergebnisse je zugelassenem Bewerber**

Jeder Beamter, der zum Leistungsnachweisverfahren 2007 zugelassen wird, erhält zwei Endergebnisse entsprechend der unter Punkt 1 festgelegten Vorgaben und gemäß der folgenden Gewichtung:

Endergebnis 1 Kombination von zugeteilten Punkten gemäß Verdiensten/Leistungen (mit einer Gewichtung von 60%) und der aus Berufserfahrung in den Schwerpunktbereichen resultierenden Punkten (mit einer Gewichtung von 40%).

Endergebnis 2 Kombination von zugeteilten Punkten gemäß Verdiensten/Leistungen (mit einer Gewichtung von 60%) und den sich aus dem durch einen anerkannten Titel/ein anerkanntes Diplom bescheinigte Ausbildungsniveau ergebenden Punkten (mit einer Gewichtung von 40%).

### **2.2. Erstellung von zwei Listen durch die Anstellungsbehörde**

Die Anstellungsbehörde erstellt die Rangfolge der zugelassenen Kandidaten sowie die zwei folgenden Verzeichnisse:

Liste 1 Rangfolge der zugelassenen Kandidaten gemäß Endergebnis 1 (Kombination aus Punkten nach Verdiensten und Punkten nach Berufserfahrung in den Schwerpunktbereichen)

Liste 2 Rangfolge der zugelassenen Kandidaten gemäß Endergebnis 2 (Kombination aus Punkten nach Verdiensten und Punkten nach Bildungsabschluss)

## **3. VORAUSWAHL DER BESTPLAZIERTEN ZUGELASSENEN KANDIDATEN**

### **3.1. Anzahl der zugelassenen Bewerber zur Vorauswahl**

Die Anzahl der Kandidaten, die in die Vorauswahl kommen, entspricht der 2-fachen Anzahl der Beamten, die berechtigt sein werden, an dem Fortbildungsprogramm für das Leistungsnachweisverfahren 2007 teilzunehmen (festgelegt auf 110). Dies entspricht einer **Vorauswahl von mindestens 220 zugelassenen Kandidaten**.

### **3.2. Vorauswahl der bestplatzierten der beiden Listen**

Diejenigen Bewerber kommen in die Vorauswahl, die auf den beiden Listen am besten platziert sind. Dies geschieht wie folgt:

- die **132** (d.h. 60% von 220) Bewerber, die auf Liste 1 am besten platziert sind; und

- die **88** (d.h. 40% von 220) Bewerber, die auf Liste 2 am besten platziert sind.

Die Namen der Bewerber, die in die Vorauswahl kommen, erscheinen auf einer einzigen Liste, unabhängig davon, von welcher Rangfolge sie ausgewählt wurden.

Sollten mehrere Bewerber die gleiche Anzahl an Punkten haben wie die Bewerber auf Platz 132 bzw. 88, werden sie alle zur Vorauswahl zugelassenen.

Die Namen der Bewerber, die die Vorauswahl erfolgreich bestanden haben, erscheinen in einer einzigen vorläufigen Liste, das gemäß Artikel 5 Absatz 4 der allgemeinen Durchführungsbestimmungen veröffentlicht wird.

Wenn ein Bewerber die Vorauswahl entsprechend der beiden Rangfolgen erfolgreich bestanden hat – das heißt, ein sich um einen Kandidaten handelt, der sich mindestens auf Position 132 bzw. 88 der Rangfolge befindet – wird er in das vorläufige Verzeichnis der Bewerber aufgenommen, die die Vorauswahl bestanden haben. Die Anstellungsbehörde berücksichtigt hierbei der Anzahl der Bewerber um sicherzustellen, dass die Gesamtzahl der Kandidaten, die die Vorauswahl erfolgreich besteht, mindestens 220 beträgt. Gegebenenfalls würde der Name desjenigen Kandidaten in die Liste aufgenommen, der sich unmittelbar auf der nächsten Position hinter dem letzten Bewerber befindet, der als vorläufig die Vorauswahl bestand gilt. Hierbei wird die oben genannte Aufteilung berücksichtigt.

#### **4. VON DEN ZUM FORTBILDUNGSPROGRAMM ZUGELASSENEN BEWERBERN BEREITZUSTELLENDEN DOKUMENTEN**

Gemäß Artikel 6 Absatz 3 Unterabsatz 2 der allgemeinen Durchführungsbestimmungen wird ein vorläufiges Verzeichnis derjenigen Bewerber veröffentlicht, die am Fortbildungsprogramm teilnehmen dürfen.

Für zwischen dem 1. Januar 2002 und 31. Dezember 2007 erworbene Berufserfahrung müssen **Bewerber, deren Name in das vorläufige Verzeichnis der zum Fortbildungsprogramm zugelassenen Beamten aufgenommen wurde**, eine Bescheinigung erbringen, die ausgestellt vom Personalabteilungsleiter der Dienststelle, bei der die Berufserfahrung erworben wurde, die Richtigkeit der eingereichten Informationen bestätigt.